

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 111/2010

Sitzung vom 14. Juli 2010

**1098. Motion (Schluss mit dem Widerspruch zwischen  
Energiepolitik und Stromwirtschaft)**

Kantonsrat Roland Munz, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Monika Spring, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, haben am 19. April 2010 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die relevanten Anbieter von Strom auf dem Gebiet des Kantons Zürich verpflichtet werden, Angebote zur Förderung von Strom effizient zu realisieren.

*Begründung:*

Im Kanton Zürich bieten neben den EKZ und dem EWZ eine Reihe von Gemeindewerken und Kooperationsbetrieben Strom am Markt an. Alle institutionellen Stromanbieter sind dabei ihren Eigentümerschaften gegenüber bestrebt, einen grösstmöglichen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen, was sie naturgemäss mithilfe steigender Stromverkäufe bewerkstelligen können. Diesen ökonomisch unbestrittenermassen wichtigen Zielen stehen die Anstrengungen des Kantons gegenüber, den Stromverbrauch trotz wachsender Einwohnerzahl und zunehmender Elektrifizierung des MIV längerfristig zu senken (vgl. «Vision 2050» des Regierungsrates). Aus diesem Grunde sind die Stromanbieter in die Pflicht zu nehmen, auch Angebote zu realisieren, mit welchen ihre Kundschaft ermuntert wird, den von ihnen bezogenen Strom noch effizienter zu verwenden.

Damit die Anstrengungen des Kantons zur Förderung der Stromeffizienz nicht von den Anstrengungen der Stromanbieter zur Gewinnmaximierung kassiert werden, ist es unerlässlich, dass die relevanten Stromanbieter auf Zürcher Kantonsgebiet in die kantonale Stromeffizienzpolitik eingebunden werden.

Als in dieser Hinsicht nicht relevant sind Stromanbieter zu betrachten, welche primär zur Deckung des Eigenbedarfs Strom produzieren, welchen sie kontinuierlich oder ausnahmsweise ins Netz einspeisen (z. B. Eigentümerschaften von Plusenergiebauten o. Ä.).

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Roland Munz und Monika Spring, Zürich, sowie Eva Torp, Hedingen, wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der Vorlage 4617 (Änderung kantonales Energiegesetz vom 19. Juni 1983 [kant. EnG, LS 730.1]) unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat auch einen Vorschlag zur Einführung von Leistungsaufträgen. Es ist vorgesehen, Leistungsaufträge auch zur Steigerung der Energieeffizienz zu verwenden (vgl. § 8 b Ziffer 3 kant. EnG, Vorlage 4617). Hierfür können beispielsweise Energieberatungen oder Verbrauchsanalysen in Betracht gezogen werden. Im Rahmen der Leistungsaufträge könnten auch intelligente Zähler, sogenannte Smart Meters, eingeführt werden. Diese würden den Endverbraucherinnen und -verbrauchern wesentlich genauere Informationen als bisher zu ihrem Stromverbrauch bereitstellen und längerfristig einen bestmöglichen Einsatz desselben ermöglichen.

Wie bei den netzgebundenen Energieträgern Gas oder Fernwärme sind auch bei der Elektrizität die zu berechnenden Netznutzungsentgelte tiefer, je mehr Kilowattstunden Energie durchgeleitet werden. Damit dadurch jedoch kein Anreiz zum Mehrverbrauch geschaffen wird, wurde bereits in Art. 14 Abs. 3 lit. e des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) festgelegt, dass die Netznutzungstarife einer effizienten Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen müssen und deshalb insbesondere nicht verbrauchsabhängig gestaltet werden dürfen.

Während also Vorschriften zum effizienten Einsatz von Elektrizität bei den Netznutzungstarifen bestehen, sollen mit der Liberalisierung des Strommarktes durch das StromVG die Preise der elektrischen Energie dem Markt unterworfen werden. Hier dürfen die Kantone keine selbstständigen Bestimmungen mehr erlassen, welche die im StromVG geschaffenen Markt Voraussetzungen einschränken (Botschaft StromVG, BB1 2005, 1678). Bezüglich der noch nicht zum Markt zugelassenen festen Endverbraucherinnen und -verbraucher (Verbrauch von weniger als 100 000 Kilowattstunden Strom pro Jahr) hat der Bund allerdings selbst festgelegt, dass diese die elektrische Energie zu Gestehungskosten und damit unter Marktpreisen beziehen können (Art. 4 Abs. 1 Stromversorgungsordnung, SR 734.71).

Von den zum Markt zugelassenen Endverbraucherinnen und -verbrauchern haben jedoch diejenigen, die mehr als 500 000 Kilowattstunden Strom pro Jahr verbrauchen und damit Grossverbraucherinnen

und -verbraucher sind, im Rahmen von Zielvereinbarungen oder Verbrauchsanalysen zumutbare Massnahmen zur Verbrauchssenkung umzusetzen (§ 13 a kant. EnG).

Der Regierungsrat setzt in einem liberalisierten Strommarkt weiterhin auf das bewährte Instrument der Zielvereinbarungen mit den Grossverbrauchern und will zusätzlich mit der Einführung von Leistungsaufträgen die Möglichkeit schaffen, Effizienzsteigerungspotenziale auch bei allen übrigen Endverbraucherinnen und -verbrauchern auszuschöpfen. Stimmt der Kantonsrat der Vorlage 4617 zu, wäre der Gegenstand der Motion erfüllt.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 111/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**